

Sitzung vom 27. Januar 1993

327. Anfrage (Steueraufkommen der Privatwirtschaft)

Kantonsrat Hans-Jacob Heitz, Winterthur, hat am 21. Dezember 1992 folgende Anfrage eingereicht:

Immer wieder hört man die Feststellung, wonach das Steueraufkommen der juristischen Personen stark rückläufig sei. Diese Feststellung an sich ist zutreffend, berücksichtigt allerdings nicht, dass eine grosse Zahl von Privatunternehmen, welche nicht juristische Personen sind wie beispielsweise Kollektiv-/Kommanditgesellschaften, Einzelfirmen, Selbständigerwerbende u.a.m., ein massgebliches Steueraufkommen aufweisen, das in der Steuerstatistik nicht unter den juristischen Personen erscheint. Daraus werden gelegentlich falsche Schlussfolgerungen gezogen.

Ich frage den Regierungsrat an:

1. Wie gross ist das Steueraufkommen von Kollektiv-/Kommanditgesellschaften (absolut und in Prozent des gesamten Steuerertrags)?
2. Wie gross ist das Steueraufkommen von Einzelfirmen und Selbständigerwerbenden (absolut und in Prozent des gesamten Steuerertrags)?
3. Wie gross ist das Steueraufkommen allfällig weiterer von Fragen 1 und 2 nicht erfasster Privatunternehmen?
4. Wie gross ist das Steueraufkommen aller Privatunternehmen (juristische und nicht juristische Personen) insgesamt (absolut und in Prozent des gesamten Steuerertrags)?

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Hans-Jacob Heitz, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Selbständigerwerbend im Sinne von § 19 lit. b des Steuergesetzes vom 8. Juli 1951 (StG) sind natürliche Personen, die eine auf Einkommenserzielung ausgerichtete, nicht auf arbeitsvertraglichem oder öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis, sondern auf frei gewählter Organisation beruhende, nach aussen in Erscheinung tretende Tätigkeit ausüben, sei es als Inhaber eines Handels-, Fabrikations- oder Dienstleistungsbetriebs, als Eigentümer anderer Gewerbe- oder Geschäftsbetriebe, als Angehörige eines freien Berufs oder als Landwirt. Als Selbständigerwerbende im Sinne von § 19 lit. b StG gelten ferner auch die Gesellschafter von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, die Teilhaber einfacher Gesellschaften mit gewerblichen oder geschäftlichen Betrieben und die stillen Teilhaber an solchen Betrieben (vgl. § 11 StG).

Es fehlen jedoch statistische Grundlagen, die zuverlässige Aussagen darüber zuliessen, wie gross der Anteil an den Staats- und Gemeindesteuereinnahmen ist, der auf solches Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit - bzw. auf die verschiedenen Kategorien von solchem Einkommen - entfällt. Die Steuereinnahmen werden im wesentlichen nur nach Steuerarten erfasst (Einkommens-, Vermögens-, Ertrags- und Kapitalsteuer). Ferner können der Zürcher Staatssteuerstatistik Angaben über die Verteilung des Steueraufkommens nach Einkommens- und Vermögensstufen (Gewinn- und Kapitalstufen) entnommen werden. Statistiken aber, die zuverlässige Angaben zur Beantwortung der vorliegend gestellten Fragen enthielten, sind nicht vorhanden.

Das hängt im wesentlichen damit zusammen, dass das steuerbare Einkommen und Vermögen von selbständig- wie von unselbständigerwerbenden natürlichen Personen auch alle anderen Einkünfte (Einkommen aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, Ein-

kommen aus anderen Quellen usw.) und Vermögensteile umfasst. Das Personenunternehmen als solches stellt - im Gegensatz zu den juristischen Personen - kein selbständiges Steuersubjekt dar.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Zürich, den 27. Januar 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller